

RS UVS Kärnten 1995/12/07 KUVS- 1429/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1995

Rechtssatz

Enthält eine Berufung neben der Anführung der Aktenzahl des bekämpften Straferkenntnisses lediglich den Hinweis, daß Einspruch erhoben und um Anhörung vor dem Senat gebeten werde, so ist die Berufung nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at